EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

ANLEITUNG

Koordinationsbereich II des Generalsekretariat EDK, 10.05.2013

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches für die Abschlüsse von Fachmittelschulen

Neuauflage 2013

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erläuterungen

1. Erstellen des Gesuchs

1.1Grundsatz
Gesuchsteller (für eine oder mehrere Schulen) ist der Kanton. Wo mehrere Kantone beteiligt sind, ist es den Kantonen überlassen, wie das Gesuch eingereicht werden soll. Das Gesuch ist an die folgende Adresse das Generalsekretariates der EDK zu richten.

EDK Anerkennungskommission FMS,
EDK Generalsekretariat, Sekundarstufe II und Berufsbildung,
Haus der Kantone, Speichergasse 6, PF 660, 3000 Bern 7

Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Inhalt und Gliederung des Gesuches
Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbe-gehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Deckblättern (Seiten 4ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

1 Allgemeine Angaben zur Ausbildung
2 Ziele und Inhalte der Ausbildung
3 Zulassungsvoraussetzungen
4 Dauer der Ausbildung
5 Lehrpersonen
6 Reglement / Prüfungsverfahren
7 Fachmittelschulausweis, Fachmaturitätszeugnis

1.3 Anzahl der einzureichenden Exemplare
Das Dossier ist in 3-facher Ausführung einzureichen.

1.4 Gliederung des Dossiers
Die erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Bereichen können
- ✓ entweder mit den entsprechenden Deckblättern in separate Mäppchen
- ✓ oder in einen Ordner mit separatem Register eingereiht werden.

1.5 Anfragen vor Einreichen des Gesuchs
Anfragen sind jederzeit möglich, auch vor Einreichen des Gesuchs. Sie werden vom Sekretariat der Anerkennungskommission bearbeitet.

1.6 Behandlung durch die Anerkennungskommission
Der Ablauf vom Einreichen des Gesuchs bis zum Entscheid durch den Vorstand der EDK wird im folgenden Abschnitt dargestellt. Für die Anerkennungskommission stehen im Vordergrund:

- ein Gespräch mit den zuständigen Personen des Kantons (und einer Delegation der Schulleitung) über das kantonale Schulsystem, in welchem die FMS eingebettet ist,
- die zusätzlichen Leistungen, die für den Erwerb der Fachmaturität erbracht werden, insbesondere die Praktika,
- die Bestimmungen zur Abschlussarbeit sowie
- die Qualifikation des Lehrkörpers;
- die Schulbesuche. Die Kommission behält sich (Schul-)Besuche vor.

2. Verfahrensverlauf

Tätigkeit	Kanton	EDK-Sekretariat (Geschäftsstelle)	Anerkennungs-kommission (AK)	Ausschuss der AK	EDK-Vorstand	Datum
00 Anfragen vor Einreichen des Gesuchs						
01 Anleitung zum Anerkennungsgesuch an Kanton						
02 Einreichung des Gesuches an die Geschäftsstelle						
03 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, erste inhaltliche/fachliche Prüfung,						
04 Falls nötig: Einholen ergänzender Informationen						
05 Einreichung allfälliger Ergänzungen an die Geschäftsstelle						
06 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungs-kommission						
07 Inhaltliche/fachliche Prüfung						
08 Besuch beim Gesuchsteller / Schulbesuch						
09 Erarbeiten des Vor-Berichts						
10 Vor-Bericht an Kanton (z.K. Ausbildungsstätte)						
11 Stellungnahme zum Vor-Bericht an AK						
12 Je nach Ergebnis weitere Prüfung						
13 Schlussredaktion Anerkennungsbericht						
14 Verabschiedung Anerkennungsbericht samt Antrag an den EDK-Vorstand						
15 Einreichung Anerkennungsbericht an den EDK-Vorstand						
16 Entscheidung						
17 Zustellung des Entscheids an Kanton						
18 Eintrag ins Register „Anerkannte Abschlüsse“						

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Der Raster für das Anerkennungsgesuch ist wie folgt gegliedert:

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)	
✓	**obligatorisch beizulegende Dokumente**
❑	Nennung fakultativer Beilagen: Die Nennung dieser fakultativen Beilagen ist nicht abschliessend. Selbstverständlich können auch andere bzw. weitere themenspezifische Unterlagen beigelegt werden, die wichtige ergänzende Informationen liefern.

In der anschliessenden Tabelle sind die Artikel des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 zitiert, auf welche sich der jeweilige Themenkreis bezieht. Die Anerkennungskommission macht gelegentlich Anmerkungen, die sich auf Richtlinien des EDK-Vorstandes für den Vollzug des Anerkennungsreglementes beziehen.

* *

Durch das Einhalten der vorgegebenen Struktur erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission ganz wesentlich. **Besten Dank!**

Anerkennungsgesuch Abschlüsse von Fachmittelschulen

DECKBLATT 1

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR AUSBILDUNG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, in welchem der Name / die Bezeichnung sowie die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution(en) ausgewiesen ist.**
- ✓ **Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Abschlüssen der entsprechenden Stufe berechtigt.**
- ✓ **Regelung des Übergangs von der Diplom- zur Fachmittelschule.**
- ❑ Leitbild
- ❑ Informationsbroschüre / Prospekt über die Ausbildungsstätte
- ❑ neuere Jahresberichte
- ❑ historische Angaben zur Institution
- ❑ Leistungsauftrag
- ❑

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Abschlüsse von Fachmittelschulen (FMS) werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Fachmittelschulen

[1]Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements sind Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die

a. eine vertiefte Allgemeinbildung vermitteln,
b. die Persönlichkeitsentwicklung durch Stärkung von Sozial- und Selbstkompetenz fördern,
c. berufsfeldbezogene Fächer anbieten,
d. den Berufsentscheid unterstützen,
e. auf Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich vorbereiten und
f. einen Fachmittelschulausweis und ein Fachmaturitätszeugnis mit Ausrichtung auf ein bestimmtes Berufsfeld beziehungsweise mit Ausrichtung auf bestimmte Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich verleihen.

[2]Die Studiengänge an Fachmittelschulen können sich insbesondere auf Berufsfelder oder Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater sowie Angewandte Psychologie beziehen

Kommentar der Anerkennungskommission zu Art. 2:

Die Fachmittelschulen sind nicht verpflichtet, im Rahmen der angebotenen Ausbildungen sämtliche im FMS-Reglement dargestellten Berufsfelder abzudecken. Es handelt sich dabei stets um eine berufsvorbereitende Vermittlung.

Die Kombination von zwei Berufsfeldern ist möglich. Die Ausbildung zum Fachmittelschulausweis hat in diesem Fall beide Berufsfelder abzudecken, für die Fachmaturität müssen die zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 17 FMS-Reglement hinsichtlich beider Berufsfelder nachgewiesen werden. Kombinationen von Berufsfeldern sind nur nach Bewilligung durch die Anerkennungskommission möglich. Ebenso sind Bezeichnungserweiterungen wie zum Beispiel von „Gesundheit“ in „Gesundheit / Naturwissenschaften“ durch den Kanton der Kommission zu beantragen.

Wenn ein Kanton ein bereits anerkanntes Berufsfeld für eine Schule zu einer anderen verschieben will, so muss er die schon erhaltene Anerkennung im neuen Umfeld überprüfen lassen. Um den Aufwand gering zu halten, verlangt die Anerkennungs-kommission kein vollständiges Gesuch, sondern eines, das lediglich die sich ändernden Grundlagen enthält wie zum Beispiel d.h. Liste der Dozierenden und mögliche andere Änderungen oder Charakteristika. Danach wird das alte, bereits anerkannte Gesuch einer Schule für die jetzt aktuelle Schule erneuert.

Ebenso sind Änderungen innerhalb einer Schule / eines Berufsfelds**,** welche die von Anerkennungsreglement der EDK den Kantonen gewährte Autonomie übersteigen, durch den betroffenen Kanton der Anerkennungskommission zu melden.

Art. 23 Schulversuche

Die Anerkennungskommission kann Abweichungen von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gestatten, um den Schulen zeitlich befristete Schulversuche zu ermöglichen.

Kommentar der Anerkennungskommission zum Artikel 23 Schulversuche

Auch der Antrag zu einem **befristeten Schulversuch** gemäss Artikel 23 des FMS-Anerkennungsreglementes ist vom Kanton zu stellen. Es ist zu beachten, dass das Anerkennungsreglement der EDK die Berufsfelder für die Fachmaturität einzeln festhält. Im Grunde genommen ist die Aufzählung abschliessend. Die Kommission hat bei ihrer Beurteilung der einkommenden Versuche immer auch die nationalen, bildungs-politischen Implikationen im Blickfeld, besonders etwa im Hinblick auf die Berufsbildung als auch bezüglich der Fachhochschulen, die ja die Abnehmerinnen der FM-Absolventinnen und Absolventen sind.

Anerkennungsgesuch Abschlüsse von Fachmittelschulen

DECKBLATT 2

ZIELE UND INHALTE DER AUSBILDUNG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Lehrpläne** (zum Nachweis, inwiefern die Zielsetzungen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a) bis e) erfüllt werden)
- ✓ **Nachweis, dass der Lehrplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt worden ist.**
- ✓ **Dokumentation, welche die Ausbildungsstruktur darstellt und insbesondere die Verbindung von Allgemeinbildung und Berufspraxis zeigt.**
- ❑ Weitere Dokumente, welche über Ziele und Inhalte der Ausbildung Auskunft geben.
- ❑ Weitere Dokumente, welche über die Evaluation der Ausbildungsziele Auskunft geben.
- ❑

Art. 2 Fachmittelschulen

[1]Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements sind Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die

a. eine vertiefte Allgemeinbildung vermitteln,
b. die Persönlichkeitsentwicklung durch Stärkung von Sozial- und Selbstkompetenz fördern,
c. berufsfeldbezogene Fächer anbieten,
d. den Berufsentscheid unterstützen,
e. auf Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich vorbereiten und
f. einen Fachmittelschulausweis und ein Fachmaturitätszeugnis mit Ausrichtung auf ein bestimmtes Berufsfeld beziehungsweise mit Ausrichtung auf bestimmte Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich verleihen.

[2]Die Studiengänge an Fachmittelschulen können sich insbesondere auf Berufsfelder oder Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater sowie Angewandte Psychologie beziehen.

Art. 4 Ziel der Ausbildung

Der Leistungsauftrag der Fachmittelschule beinhaltet im Wesentlichen die Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung, die Einführung in Berufsfelder sowie die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz im Hinblick auf den Erwerb eines Fachmittelschulausweises oder eines Fachmaturitätszeugnisses für den Zugang zu tertiären Berufsbildungen.

Art. 5 Lehrpläne

[1]Die Ausbildung richtet sich nach einem vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrplan.

[2]Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK für Fachmittelschulen und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung und die Fächer der Berufsfelder.

[3]Er berücksichtigt bei der Festlegung der Bestimmungen für ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld beziehungsweise für praktische individuelle Leistungen im Sinne von Artikel 17 die Anforderungen der tertiären Ausbildungsinstitutionen.

Art. 6 Allgemeinbildung

[1]In den vier Lernbereichen Sprachen und Kommunikation, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Musische Aktivitäten wird mit dem Ziel des Erwerbs einer für die Höheren Fachschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen notwendigen Studierfähigkeit eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

[2]Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

Art. 7 Berufsfeldbezogener Unterricht

[1]Der berufsfeldbezogene Unterricht ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation. Er sensibilisiert für berufsspezifische Fragestellungen und ermöglicht erste konkrete Erfahrungen mit der beruflichen Tätigkeit.

[2]Das berufsfeldbezogene Unterrichtsangebot beinhaltet zur Hauptsache zielgerichtete Wahlangebote, für die sich die Schülerinnen und Schüler je nach gewähltem Berufsfeld zu entscheiden haben.

Kommentar der Anerkennungskommission zu Art. 7, Abs. 2:

Der Unterricht bezweckt eine berufsvorbereitende Funktion und umfasst Angebote, wie sie im entsprechenden Profil enthalten sind.
Ein Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung ist möglich. Fehlende Ausbildungsteile sind zu kompensieren beziehungsweise nachzuholen.

Art. 8 Praktikum

[1]Obligatorischer Bestandteil der Ausbildung an Fachmittelschulen ist ein betreutes ausserschulisches Praktikum von mindestens 2 Wochen, welches der Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz dient und als Orientierungspraktikum vor der Berufswahl den Entscheid für ein bestimmtes Berufsfeld unterstützen kann.

[2]Für den Erwerb der Fachmaturität kommen ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 12 und höchstens 40 Wochen Dauer oder ausgewiesene praktische Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer hinzu.

Kommentar der Anerkennungskommission zu Art. 8:

Qualifizierte Arbeitspraxis bzw. berufsspezifisches Praktikum ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz. Er findet in einer Institution des entsprechenden Berufsfeldes statt.

Die konkreten Bedingungen sind zwischen der Schule und den Praktikumsanbietern zu vereinbaren. Der generelle Rahmen dazu ist zwischen der EDK und den Abnehmern vereinbart und im entsprechenden Profil des Studienganges beschrieben.

Art. 17 Abschluss mit Fachmaturität

[1]Das Fachmaturitätszeugnis umfasst:

a. den Fachmittelschulausweis in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
b. ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 12 und höchstens 40 Wochen Dauer oder praktische individuelle Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer (z.B. Sprach-, Informatik-, Gestaltungs-, Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht) oder eine ergänzende Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen und
c. eine Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form eines Praktikumsberichts mit Evaluation oder in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

[2]Als ausgewiesene Praktika beziehungsweise praktische Leistungen zählen

a. für das Berufsfeld Gesundheit: ein berufsspezifisches Praktikum,
b. für das Berufsfeld Soziale Arbeit: eine qualifizierte Arbeitspraxis,
c. für das Berufsfeld Pädagogik: eine ergänzte Allgemeinbildung,
d. für das Berufsfeld Kommunikation und Information: ein Vorstudienpraktikum beziehungsweise fortgeschrittene Sprachkenntnisse,
e. für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst: eine gestalterische Arbeitspraxis,
f. für das Berufsfeld Musik und Theater: Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht,
g. für das Berufsfeld Angewandte Psychologie: eine qualifizierte Arbeitspraxis von mindestens einem Jahr Dauer.

[3]Die praktischen Leistungen und die Fachmaturitätsarbeit werden von der Fachmittelschule in Zusammenarbeit mit den Betreuern des Praktikums oder der individuellen Leistungen bewertet.

[4]Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises gegeben ist und die praktischen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet werden.

Kommentar der Anerkennungskommission zu Art. 17:

Ein Wechsel des Berufsfeldes nach Erhalt des Fachmittelschulausweises im Hinblick auf das Absolvieren der Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld ist möglich, sofern fehlende Ausbildungsteile kompensiert beziehungsweise nachgeholt werden. Der Kanton regelt, bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der dreijährigen Ausbildung eine Fachmaturität (bei Unterbruch der weiteren Ausbildung) erworben werden kann. Die zusätzlichen Leistungen können nur in Ausnahmefällen Teil der dreijährigen Ausbildung mit Abschluss Fachmittelschulausweis sein. Die Zusatzleistung zum FMS-Abschluss muss auf jeden Fall nachweisbar und nachvollziehbar sein. Die Begleitung und Validierung der zusätzlichen Leistungen obliegt den Fachmittelschulen.

Vorbehalten werden in jedem Fall die im Aufnahmeverfahren der einzelnen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule definierten Aufnahmevoraussetzungen, so insbesondere das Bestehen von Eignungsabklärungen.

Konkret bedeutet dies:

1. Die qualifizierte Arbeitspraxis für das Berufsfeld Soziale Arbeit ist ein professionell begleiteter und von der FMS validierter Einsatz von mindestens 12 Wochen in einer Institution im Sozialbereich nach Erhalt des Fachmittelschulausweises.

   Hinweis: Das Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit sieht vor, dass als Zulassungsvoraussetzung unter Anderem der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden muss. Diese dient dem bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten künftiger beruflicher Tätigkeit.

2. Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik, Journalismus sowie Information und Dokumentation) umfassen:
   a. Studiengang Journalismus: ein Vorstudienpraktikum, das auf eine künftige Tätigkeit im Journalismus ausgerichtet ist. Die Konkretisierung der entsprechenden Anforderungen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen über das Zulassungsverfahren an die konkrete Fachhochschule und
   b. in jedem Fall: fortgeschrittene Sprachkenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Englisch). Dazu gehört je ein mehrwöchiger Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet zur Aneignung der sprachlichen Kompetenz (Abschluss z.B. „Cambridge advanced“, „DELF 1er“) Den Studierenden wird empfohlen, nach Möglichkeit bereits in der Vorbildung eine dritte Fremdsprache zu wählen.

3. Die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Musik und Theater umfassen 120 Lektionen Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht, die in den dreijährigen Ausbildungsgang mit Abschluss Fachmittelschulausweis integriert werden können.

4. Das berufsspezifische Praktikum für das Berufsfeld Gestaltung (Konservierung und Restaurierung) besteht aus insgesamt 24 Wochen Berufspraktikum unter der Anleitung einer qualifizierten Konservatorin / Restauratorin beziehungsweise eines qualifizierten Konservators / Restaurators. Die Berufspraxis ist durch ein Zeugnis / durch Zeugnisse zu belegen.

   Hinweis: Diese Praxis wird als Teil des 12-monatigen Berufspraktikums angerechnet, welches integraler Teil des Profils des Fachhochschulstudienganges ist.

5. Folgende Berufsbereiche bedürfen bezüglich der Konkretisierung von Art. 17 FMS-Reglement (zusätzliche Leistungen) noch der Klärung:
   Berufsfeld Gesundheit: Das berufsspezifische Praktikum für das Berufsfeld Gesundheit soll ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz von 12 bis 40 Wochen in einer Institution des Gesundheitswesens nach Erhalt des Fachmittelschulausweises sein.

   Berufsfeld Pädagogik : Die EDK hat 2012 neue Richtlinien für die Fachmaturität Pädagogik erlassen (Inkrafttreten Beginn Schuljahr 2013/14) http://www.edk.ch/dyn/25135.php

Berufsfeld Gestaltung und Kunst : Die gestalterische Arbeitspraxis für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst entspricht dem erfolgreichen Abschluss eines gestalterischen Vorkurses nach Erhalt des Fachmittelschulausweises. Die Validierung des Vorkurses erfolgt durch die Fachmittelschulen; geklärt werden muss, wer diesen Vorkurs anbietet.

Berufsfeld Angewandte Psychologie: Das Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Psychologie sieht vor, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten den Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbringen. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich erarbeitet zur Zeit Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang angewandte Psychologie.

Die Fachmaturitätsarbeit gemäss Art. 17. Abs. 1c FMS-Reglement entspricht nicht der selbständigen Arbeit gemäss Art. 14 FMS-Reglement. Wer die FMS mit einer Fachmaturität abschliesst, hat demzufolge zwei verschiedene Arbeiten vorzulegen. Es ist möglich, dass die Fachmaturitätsarbeit auf der selbständigen Arbeit gemäss Art. 14 FMS-Reglement aufbaut.

Ist der Nachweis der zusätzlichen Leistung gemäss Art. 17 Abs. 1 b FMS-Reglement erbracht und die Fachmaturitätsarbeit gemäss Art. 17 Abs. 1 c FMS-Reglement angenommen, wird das Fachmaturitätszeugnis erteilt. Zuständig für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses ist die ausbildende Fachmittelschule.

Anerkennungsgesuch Abschlüsse von Fachmittelschulen

DECKBLATT 3

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)
✓ **Aufnahmereglement oder anderes Dokument, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt.**
❑
❑

Art. 9 Dauer der Ausbildung

[1]Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an (...)

Anerkennungsgesuch Abschlüsse von Fachmittelschulen

DECKBLATT 4

DAUER DER AUSBILDUNG

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)
✓ **Dokument, welches über die Gesamtdauer Auskunft gibt.**
❑
❑

Art. 9 Dauer der Ausbildung

[1]Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulausweises drei Jahre.

[2]Für den Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses ist Artikel 17 anwendbar.

Anerkennungsgesuch Abschlüsse von Fachmittelschulen

DECKBLATT 5

LEHRPERSONEN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)
✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen (Qualifikation) für die Lehrpersonen.**
✓ **Aufstellung über die Lehrpersonen (unterrichtendes Lehrpersonal):** *Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehrbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse (Ausbildungsabschlüsse und allfällige Zusatzausbildungen) / Unterrichtserfahrung (mit Angabe der Stufe).*
❑
❑

Art. 10 Qualifikation der Lehrpersonen

[1]Der Unterricht ist von Lehrpersonen zu erteilen, die das Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere, fachlich und pädagogisch gleichwertige, Ausbildung abgeschlossen haben.

[2]Die Schulen fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

Kommentar der Anerkennungskommission zu Art. 10, Abs. 1:

Für den allgemeinbildenden Unterricht wird das Gymnasiallehrdiplom, bzw. das Lehrdiplom für Maturitätsschulen, vorausgesetzt.

Anerkennungsgesuch Abschlüsse von Fachmittelschulen

DECKBLATT 6

REGLEMENT / PRÜFUNGSVERFAHREN

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Reglement (mit Prüfungsbestimmungen)**
- ❑ Weitere Dokumente, welche das Verfahren zur Erteilung des Fachmittelschulausweises bzw. des Fachmaturitätszeugnisses (Prüfungsverfahren) beschreiben.
- ❑
- ❑

Art. 12 Reglement

Jede Fachmittelschule verfügt über ein vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassenes oder genehmigtes Reglement, das insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Fachmittelschulausweises und des Fachmaturitätszeugnisses sowie die Rechtsmittel enthält.

Art. 13 Abschluss mit Fachmittelschulausweis

Der Abschluss mit Fachmittelschulausweis umfasst mindestens 9 Noten, nämlich in

a. einer ersten Landessprache,
b. einer zweiten Landessprache,
c. einer dritten Sprache,
d. Mathematik,
e. je einem Fach oder integrierten Fach aus den drei Lernbereichen Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport,
f. einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss Unterabsatz a bis e, und
g. einer selbständigen Arbeit.

[2]In den Fächern, in welchen eine Abschlussprüfung abgelegt wird, entspricht die Note dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In allen andern Fächern entspricht sie der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

[3]Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig

a. der Durchschnitt aus allen Fachnoten mindestens 4,0 erreicht,
b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
c. die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

[4]Erfolgt die Leistungsbewertung nicht in Form von Noten, sondern in anderen schriftlichen Beurteilungsformen, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

Art. 14 Selbständige Arbeit

[1]Im Rahmen der selbständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbständig zu lösen und zu präsentieren.

[2]Das Verfassen der selbständigen Arbeit und die Präsentation erfolgen innerhalb eines klar definierten Zeitraums und werden von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

Kommentar der Anerkennungskommission zu Art. 14:
Die näheren Bestimmungen sind Sache der Schulen.

Art. 15 Abschlussprüfung

[1]Geprüft werden mindestens 6 Fächer, nämlich
a. eine erste Landessprache,
b. eine Fremdsprache,
c. Mathematik und
d. drei Fächer aus den vier Lernbereichen Sprachen, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport.

[2]Mindestens eines und höchstens zwei der Fächer gemäss Absatz 1 litera d müssen berufsfeldbezogene Fächer sein.

[3]Die Prüfung wird in der ersten Landessprache und einer Fremdsprache schriftlich und mündlich, in Mathematik schriftlich, in den übrigen Fächern schriftlich oder mündlich oder praktisch durchgeführt.

Art. 17 Abschluss mit Fachmaturität

[1]Das Fachmaturitätszeugnis umfasst:
a. den Fachmittelschulausweis in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
b. ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 12 und höchstens 40 Wochen Dauer oder
praktische individuelle Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer (z.B. Sprach-, Informatik-, Gestaltungs-, Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht) oder
c. eine ergänzende Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen und-
eine Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form eines Praktikumsberichts mit Evaluation oder in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

[2]Als ausgewiesene Praktika beziehungsweise praktische Leistungen zählen
a. für das Berufsfeld Gesundheit: ein berufsspezifisches Praktikum,
b. für das Berufsfeld Soziale Arbeit: eine qualifizierte Arbeitspraxis,
c. für das Berufsfeld Pädagogik: eine ergänzte Allgemeinbildung,
d. für das Berufsfeld Kommunikation und Information: ein Vorstudienpraktikum beziehungsweise fortgeschrittene Sprachkenntnisse,
e. für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst: eine gestalterische Arbeitspraxis,

f. für das Berufsfeld Musik und Theater: Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht,
g. für das Berufsfeld Angewandte Psychologie: eine qualifizierte Arbeitspraxis von mindestens einem Jahr Dauer.

[3]Die praktischen Leistungen und die Fachmaturitätsarbeit werden von der Fachmittelschule in Zusammenarbeit mit den Betreuern des Praktikums oder der individuellen Leistungen bewertet.

[4]Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises gegeben ist und die praktischen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet werden.

Anerkennungsgesuch Abschlüsse von Fachmittelschulen

DECKBLATT 7

FACHMITTELSCHULAUSWEIS, FACHMATURITÄTSZEUGNIS

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)
✓ **Fachmittelschulausweis** ✓ **Fachmaturitätszeugnis**

Kommentar der Anerkennungskommission:

Ein Exemplar, allenfalls Entwurf ist dem Gesuch beizulegen, wie der Ausweis nach der Anerkennung abgegeben werden soll.

Art. 16 Fachmittelschulausweis

Der Fachmittelschulausweis enthält
a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis,
d. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
e. die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer,
f. das Thema und die Bewertung der selbständigen Arbeit,
g. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie den Ort und das Datum.

Art. 18 Fachmaturitätszeugnis

Das Fachmaturitätszeugnis enthält
a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis,
d. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
e. die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer,
f. die Bestätigung von Thema und Bewertung der selbständigen Arbeit,
g. die Bestätigung und Beurteilung der praktischen Leistungen bzw. der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen,
h. das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit,
i. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie den Ort und das Datum.

Kommentar der Anerkennungskommission

Das Zeugnis ist ein einziges Dokument (nicht eine grossformatige Urkunde und ein kleines Notenblatt). Am verbreitetsten ist die Version A4 quer doppelseitig. Auf jeden Fall sollen Noten und Unterschrift(en) auf der gleichen Seite stehen (Fälschungssicherheit).

Im diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sich die Kantone in ihren **Merkblättern und Broschüren** um grösstmögliche Klarheit bemühen. Insbesondere der Stand des nationalen Anerkennungsverfahrens muss laufend angepasst werden. Da das Ende eines Anerkennungsverfahrens zwingend von den Prüfungen abhängig ist (in der Regel im Mai/Juni, Abschlussfeier Ende Juni), ist die Anerkennung fast zwangsläufig zu spät, um an der Abschlussfeier schon kommuniziert zu werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten ihren FMS-Ausweis / ihr Fachmaturitätszeugnis mit einem Anerkennungsvorbehalt. In den einschlägigen Texten (Elternbriefe, Werbetexte) soll klar ersichtlich sein, dass das Anerkennungsverfahren läuft oder angestrengt wird, aber noch nicht abgeschlossen ist.